

Ergänzung zur Dienstanweisung Lärmschutz¹ betreffend den Kufstein-Brenner-Korridor² in Tirol im Zusammenhang mit den anstehenden Sanierungen und davon ausgehenden Mehrbelastungen für diese Region

GZ. 2022-0.850.890

In Tirol stellen die hohen Schwerverkehrszahlen auf dem alpenquerenden Kufstein-Brenner-Korridor von bis zu etwa 12.000 LKWs/Werktag (Mo-Fr) die Pendlerverkehrsströme im Großraum Innsbruck sowie der Urlauberreiseverkehr sowohl im Sommer als auch im Winter außergewöhnliche verkehrliche Herausforderungen am hochrangigen Straßennetz dar. Dies deshalb, da es durch die Überlagerung des Schwerverkehrs mit den Urlauberverkehrsströmen und mit dem Regionalverkehr zu regelmäßigen Überlastungen des Streckennetzes kommt.

Auch die Höhenlage von einzelnen Streckenabschnitten mit über 1.300 m und der hohe Brückenanteil auf der Brennerautobahn von etwa 35 % sind wesentliche Rahmenbedingungen. Zudem werden in den folgenden Jahren auf diesem alpenquerenden Streckenabschnitt aufgrund von umfangreichen Sanierungen bzw. Brückenneubauten die höchsten streckenbezogenen Investitionskosten anfallen.

Dieser Korridor weist eine sehr hohe verkehrliche Auslastung auf, und es wird aufgrund der Vielzahl der geplanten Sanierungsmaßnahmen zu weiteren zusätzlichen Verkehrsbelastungen bzw. -behinderungen auch im untergeordneten Straßennetz kommen. Speziell durch den Neubau der Luegbrücke und der damit verbundenen Fahrstreifenreduktion ist von erheblichen Zusatzbelastungen auszugehen. Ziel der ASFINAG ist es daher, die anstehenden Sanierungen und Ausbauten rasch, wirtschaftlich, mit so wenigen Behinderungen wie möglich für die Verkehrsteilnehmenden und dem bestmöglichen Schutz der Anrainerinnen und Anrainer vor möglichen Beeinträchtigungen (auch in der Bauphase) abzuwickeln und allgemein eine Verbesserung für die von der Sanierung betroffenen Gemeinden im Kufstein-Brenner-Korridor zu erlangen.

Zur künftigen Verbesserung der Situation und zur Entlastung der Gemeinden und Anrainerinnen und Anrainer im Kufstein-Brenner-Korridor soll die Möglichkeit geschaffen werden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen, in dem die aktuelle Dienstanweisung (Oktober 2022) ergänzt wird.

¹ Dienstanweisung Lärmschutz an bestehenden Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen), Fassung Oktober 2022; GZ. 2022-0.500.818

² Unter „Kufstein-Brenner-Korridor“ sind im gesamten Dokument folgende Autobahnabschnitte gemeint:
A12 Inntal Autobahn: von km 0,000 (Staatsgrenze Kufstein A/D) bis km 74,800 (Kn Innsbruck-Amras (A 12, A 13))
A13 Brenner Autobahn: von km 0,000 (Kn Innsbruck-Amras (A 12, A 13) bis km 34,501 (Staatsgrenze Brennerpass A/I)

Die Dienstanweisung Lärmschutz (Fassung Oktober 2022) ist vollumfänglich in all ihren Punkten für ganz Österreich anzuwenden. Mit der neuen Dienstanweisung wurden insbesondere die folgenden Ziele verfolgt:

- Weitere Reduktion der in den letzten Jahren gestiegenen Anzahl der im Bereich von Autobahnen und Schnellstraßen von Umgebungslärm betroffenen Einwohner.
- Schaffung der Möglichkeit zur Umsetzung zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen.
- Implementierung des neuen europäischen Lärmberechnungsverfahrens (Annex II der EU- Umgebungslärmrichtlinie), in denen die Topographie und der Schwerverkehr besser abgebildet werden.
- Berücksichtigung von Tempolimits und lärmindernden Straßenbelägen als aktive Lärmschutzmaßnahme.

Zusätzlich zu den Regelungen in der Dienstanweisung Lärmschutz (Fassung Oktober 2022), wird zu Punkt 5.3 Folgendes festgelegt:

„Aufgrund dieser besonderen verkehrlichen Situation sowie vor dem Hintergrund der zahlreich notwendigen Sanierungsmaßnahmen entlang des Kufstein-Brenner-Korridors soll zum Schutz der Anrainer:innen temporär das unter Punkt 5.3 geregelte Wirtschaftlichkeitsverhältnis (Kosten für die kompensierten passiven Lärmschutzmaßnahmen im Verhältnis zu den Kosten für die aktiven Lärmschutzmaßnahmen) für Lärmschutzprojekte auf 1:10 von Unterfertigungsdatum bis längstens 31.12.2028 angehoben werden, um die Rahmenbedingungen im Sinne der Regelung in der Dienstanweisung Kap. 5.3 in Bezug auf Lärmschutzmaßnahmen zu erweitern und somit zu verbessern. Diese Regelung ist bei allen Lärmschutzprojekten anzuwenden, bei denen zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Regelung noch kein Lärmschutz-Bauprojekt in Bearbeitung ist, und die gemäß Bauprogramm bis spätestens 31.12.2028 fertig gestellt sind. Die auf Basis von Lärmberechnungen und Betroffenauswertungen zu erstellende Prioritätenreihung von Lärmschutzprojekten bleibt unbeeinflusst.“

Erstellt von

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Sektion IV/Verkehr

E-Mail: iv-sl@bmk.gv.at

Jänner 2023